

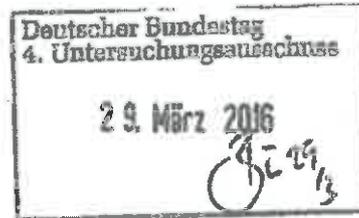
Hessische Staatskanzlei
Der Chef der Staatskanzlei
Staatsminister



Hessische Staatskanzlei · Postfach 31 47 · 65021 Wiesbaden

Deutscher Bundestag
4. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode

An den
Vorsitzenden des
4. Untersuchungsausschusses des
Deutschen Bundestages
MdB Dr. Hans-Ulrich Krüger
Platz der Republik 1
11011 Berlin



MAT A-HE-1

Wiesbaden, den 24. März 2016

4. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages
Ausführung von Beweisbeschlüssen
Beweisbeschluss Nr. HE - 1 und HE - 3 vom 25. Februar 2016

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

unter Bezugnahme auf die Beweisbeschlüsse HE - 1 und HE - 3 des 4. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vom 25. Februar 2016 übermittle ich Ihnen zur Beantwortung Ihres Amtshilfeersuchens vom 25. Februar 2016 anliegende Unterlagen und nachfolgende Informationen des Hessischen Ministeriums der Finanzen und des Hessischen Ministeriums der Justiz.

I. Beweisbeschluss HE - 3

Mit Beweisbeschluss HE - 3 bat der Untersuchungsausschuss um Auskunft darüber, ob und welche Verfahren unter welchen Aktenzeichen zu den genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags von den Justizbehörden bzw. den Finanzbehörden des Landes Hessen geführt werden.



Der Staatssekretär des Hessischen Ministeriums der Justiz führte zu Beweisbeschluss HE - 3 aus:

„Zu den vom Beweisbeschluss HE-3 erfassten Verfahren vor den Finanzgerichten gibt es im Hessischen Ministerium der Justiz im Hinblick auf die in Art. 92, 97 GG verbürgte richterliche Unabhängigkeit (...) keine Berichte oder sonstigen Erkenntnisse.

Von hier aus könnten solche Verfahren nur durch eine Recherche beim HFG ermittelt werden. In diesem Zusammenhang hat der Präsident des HFG aber darauf hingewiesen, dass solche Verfahren nicht unter einem eigenen Sachgebiet erfasst werden. Hingegen müssten die hessischen Finanzbehörden originär Kenntnis über ggf. anhängige Verfahren haben und darüber Auskunft geben können, weil sie dann zwangsläufig Verfahrensbeeteiligte wären.

Die ebenfalls vom Beweisbeschluss HE-3 erfassten steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit sogenannten „cum/ex-Geschäften“ werden aufgrund von Rundverfügungen des Generalstaatsanwalts hessenweit zentral bei der Eingreifreserve des Generalstaatsanwalts bearbeitet. Die Aktenführung erfolgt ausschließlich bei der Eingreifreserve. Die Bearbeitung der Ermittlungsverfahren erfolgt durch gemeinsam mit der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main eingerichtete Ermittlungsgruppen aus Staatsanwälten, Steuerfahndern und anderen Bediensteten der Finanzverwaltung. Es sind bisher noch keine Anklageerhebungen erfolgt.

In diesem Rahmen wurden und werden folgende Verfahrenskomplexe geführt:

1) Ermittlungsgruppe [REDACTED]

- Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen die Abgabenordnung, Az.: [REDACTED]
[REDACTED] (übernommen von der Staatsanwaltschaft Wiesbaden, dortiges Az.: [REDACTED])
- Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche, Az.: [REDACTED] (übernommen von der Staatsanwaltschaft Wiesbaden, dortiges Az.: [REDACTED])

- Bußgeldverfahren nach § 30 OWiG, Az.: [REDACTED] (übernommen von der Staatsanwaltschaft Wiesbaden, dortiges Az.: [REDACTED])

2) Ermittlungsgruppe [REDACTED]

- Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen die Abgabenordnung, Az.: [REDACTED] (übernommen von der Staatsanwaltschaft Wiesbaden, dortiges Az.: [REDACTED])
- Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen die Abgabenordnung, Az.: [REDACTED] (übernommen von der Staatsanwaltschaft Frankfurt, dortiges Az.: [REDACTED])
- Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen die Abgabenordnung, Az.: [REDACTED] (übernommen von der Staatsanwaltschaft Wiesbaden, dortiges Az.: [REDACTED])
- Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche, Az.: [REDACTED] (übernommen von der Staatsanwaltschaft Wiesbaden, dortiges Az.: [REDACTED])

3) Ermittlungsgruppe [REDACTED]

- Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen die Abgabenordnung, Az.: [REDACTED] (übernommen von der Staatsanwaltschaft Frankfurt, dortiges Az.: [REDACTED])
- Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche, Az.: [REDACTED] (übernommen von der Staatsanwaltschaft Frankfurt, dortiges Az.: [REDACTED])
- Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche, Az.: [REDACTED] (übernommen von der Staatsanwaltschaft Frankfurt, dort noch kein Az. eingetragen)

4) Ermittlungsgruppe [REDACTED]

- Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen die Abgabenordnung, Az.: [REDACTED] (übernommen von der Staatsanwaltschaft Frankfurt, dort noch kein Az. eingetragen)
- Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen die Abgabenordnung, Az.: [REDACTED] (übernommen von der Staatsanwaltschaft Frankfurt, dort noch kein Az. eingetragen)

- eingetragen)
- Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen die Abgabenordnung, Az.: [REDACTED]
[REDACTED] (übernommen von der Staatsanwaltschaft Frankfurt, dort noch kein Az. eingetragen)
 - Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen die Abgabenordnung, Az.: [REDACTED]
[REDACTED] (übernommen von der Staatsanwaltschaft Frankfurt, dort noch kein Az. eingetragen)
 - Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen die Abgabenordnung, Az.: [REDACTED]
[REDACTED] (übernommen von der Staatsanwaltschaft Frankfurt, dort noch kein Az. eingetragen).“

Das Hessische Ministerium der Finanzen führte zu dem Auskunftersuchen in Beweisbeschluss HE - 3 aus:

„Im Zuständigkeitsbereich der Abteilung II werden die nachstehend aufgelisteten allgemeinen Verfahren mit Bezug zu „Cum/Ex-Geschäften“ geführt. Diese allgemeinen Verfahren sind vom Untersuchungsgegenstand umfasst, da sie die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen.

Dabei handelt es sich um folgende Akten, die den Gegenstand des Untersuchungsausschusses betreffen bzw. den Untersuchungsgegenstand in Teilen des Vorgangs berühren:

Hessisches Ministerium der Finanzen (Steuerabteilung)

- S 1540 A - 064 - II 61 „Archivmitteilung Betriebsprüfungsarchiv; Leitfaden für die steuerliche Betriebsprüfung der Kreditinstitute“
- S 1603 A - 034 - II 61 „Unberechtigte Kapitalertragsteuer-Erstattungen bei Leerverkaufsgeschäften über den Dividendenstichtag (cum/ex-Trades) – Ermittlungsgruppen XXX“ [Hinweis: die im Betreff des Vorgangs genannten und hier anonymisierten Ermittlungsgruppen betreffen noch nicht abgeschlossene Einzelverfahren, welche nicht Gegenstand des Untersuchungsausschusses sind; s.u.]

- S 1980 A – 013/5 – II 34/9 „Umbau des KapSt-Abzugs im Rahmen des OGAW-IV-UmsG; hier: Erträge aus Investmentvermögen“
- S 1980 A – 036 – II 34 „Leerverkäufe von Wertpapieren von und an Investmentvermögen“
- S 1980 A – 048 – II 34 „Steuerliche Flankierung der OGAW IV Richtlinie“
- S 2401 A – 012 – II 42 „Doppelte Kapitalertragsteuer-Bescheinigung bei Leerverkauf von Aktien“
- S 2401 A – 012 – II 42 „Erfahrungsaustausch / Arbeitstreffen Leerverkaufsgestaltungen“
- S 2846 A – 4/4 – II 41 „Produktion von Steuerbescheinigungen“
- WF 2010 A – 019 – II 1 „Gesetz zur Umsetzung der OGAW IV Richtlinie“

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (Steuerabteilung)

- S 1401 A – 028 – St 3a „Leerverkäufe“
- S 1541 A – 63/14 – St 3a „Bankenleitfaden 2014“
- S 1541 A – 63/15 – St 3a „Bankenleitfaden 2015“
- S 1541 A – 063/16 – St 3a „Bankenleitfaden 2016“
- S 1603 A – 66 – St 3c/5 „Zentralstelle zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung (ZBS)“
- S 1980 A – 107 – St 5b „Fondsleitfaden“
- S 2400 A – 070 – St 5 „Leerverkäufe“.

An der Mitteilung von Aktenzeichen in Einzelfällen, die von den Finanzbehörden des Landes Hessen geführt werden, sieht sich das Hessische Ministerium der Finanzen dagegen aus rechtlichen Gründen gehindert. Insoweit führt es aus:

„Diese sind vom Untersuchungsgegenstand nicht umfasst. Die Reichweite der Amtshilfe, um die der Untersuchungsausschuss das Land Hessen nach Art. 44 Abs. 3 GG i.V.m. § 19 Abs. 4 PUAG ersucht, wird durch den im Einsetzungsbeschluss festgelegten Untersuchungsgegenstand bestimmt. Der 4. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages soll ausweislich der Ziffer I sowie der unter Ziffer II Nummer 1 bis 8 formulierten Fragen ein mögliches Fehlverhalten von Stellen des Bundes klären.

Daneben soll er auch klären, ob und wann Stellen der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern von dem Geschäftsmodell Kenntnis erlangt haben, welche Gegenmaßnahmen ergriffen wurden bzw. hätten ergriffen werden müssen und wer hierfür ggf. die Verantwortung trägt (vgl. Bundestags-Drucksache 18/7601 – hier insbesondere Ziffer II.3). Das Verhalten von Landesfinanzbehörden ist dagegen nicht genannt.

Aus der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 18. Februar 2016 ergibt sich, dass der ursprünglich sehr weite Untersuchungsgegenstand aus verfassungsrechtlichen Gründen eingeschränkt werden musste. Nach dem Bundesstaatsprinzip und dem Grundsatz der administrativen Eigenverantwortung der Länder ist das Untersuchungsrecht des Deutschen Bundestages auf den Kompetenzbereich des Bundes begrenzt. Das Verhalten der Länder bzw. von Landesorganen ist kein zulässiger Gegenstand einer Untersuchung des Bundestages (siehe BT-Drs. 18/7601, Seite 5, Ziffer 3a).

Daneben sehe ich mich auch aus Gründen des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung (AO) daran gehindert, die Aktenzeichen von Einzelfällen mitzuteilen. Bei einem Amtshilfeersuchen des Untersuchungsausschusses besteht die Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 AO uneingeschränkt. Dies gilt sowohl für Bedienstete der Finanzbehörden als auch für solche der Justizbehörden. Zu den steuerlich relevanten Tatsachen gehören nicht nur der Name des Steuerpflichtigen, sondern auch die steuerliche Erfassung oder die Frage, ob und welche Art von Verfahren gegen einen Steuerpflichtigen geführt wird. Eine Offenbarungsbefugnis nach § 30 Abs. 4 AO vermag ich nicht zu erkennen. Zudem darf der Untersuchungsausschuss kompetenzrechtliche Grenzen nicht durch die Inanspruchnahme von Amtshilfe überwinden (vgl. Maunz-Dürig, GG, Art. 44 Rn. 226).“

II. Beweisbeschluss HE – 1

Zur Erfüllung des Amtshilfeersuchens zu Beweisbeschluss HE – 1 vom 25. Februar 2016 überreichte ich in Anlage zwei Aktenordner des Hessischen Ministersims der Finanzen sowie zwölf Geschäftsverteilungspläne der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main. Hinsichtlich der Einzelheiten verweise ich auf das beigelegte erste Aktenverzeichnis.

Zur Erläuterung der übermittelten Dokumente führte das Hessische Ministerium der Finanzen aus:

Unter Hinweis auf die Ausführungen (...) zum Untersuchungsgegenstand umfassen die in der Anlage beigelegten Organigramme und Organisationspläne (Geschäftsverteilungspläne) ausschließlich diejenigen des Hessischen Ministeriums der Finanzen und der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, soweit sie ab 1999 noch verfügbar sind.

Dabei gebe ich den Hinweis, dass die Organigramme sowohl des Hessischen Ministeriums der Finanzen als auch bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main nur in unregelmäßigen Abständen aktualisiert werden. Dies gilt auch für die Organisationspläne (Geschäftsverteilungspläne) der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main.

Die Organisationspläne (Geschäftsverteilungspläne) des Hessischen Ministeriums der Finanzen werden seit 2006 aus dem elektronischen Personalverwaltungssystem „SAP“ erzeugt. Dies bedeutet, dass seitdem an jedem Kalendertag im Wege eines entsprechenden Berichts ein entsprechender Organisationsplan erstellt und ausgedruckt werden kann. Ich habe deshalb ab dem Kalenderjahr 2006 jeweils einen entsprechenden Ausdruck zum 01.01. eines jeden Jahres erstellt und als Anlage beigelegt. Dabei habe ich die entsprechenden Kopien bzw. Ausdrücke der Organisationspläne (Geschäftsverteilungspläne) des Hessischen Ministeriums der Finanzen auf die Abteilung II beschränkt, da ausschließlich die Steuerabteilung vom Untersuchungsauftrag erfasste Aufgaben wahrnimmt bzw. wahrgenommen hat.

Soweit vom Herausgabeersuchen „Aktenpläne“ angesprochen sind, ist Folgendes zu bemerken:

Das Bundesministerium der Finanzen gibt in unregelmäßigen Abständen den bundeseinheitlichen „Aktenplan für die Finanzverwaltung“ heraus. Dieser wird auch für die Steuerverwaltung in Hessen genutzt, wobei im vorliegenden Fall der Aktenplan für die Obergruppe „S“ (Bundes- und Landessteuern) von Bedeutung ist.

Dieser Aktenplan erscheint als Gesamtkartenplan in elektronischer Form im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums der Finanzen und im IVBB-Intranet. Er wird regelmäßig elektronisch auf den neuesten Stand gebracht. Änderungen und Ergänzungen des Aktenplans veranlasst das Bundesministerium der Finanzen. Der älteste hier derzeit verfügbare Aktenplan für die Finanzverwaltung betrifft den Stand „März 2006“. Ein entsprechender Auszug der Obergruppe „S“ (Bundes- und Landessteuern) ist als Anlage beigefügt. Dies gilt ebenfalls für die beigefügten Auszüge mit dem Stand „April 2011“ und „April 2015“.

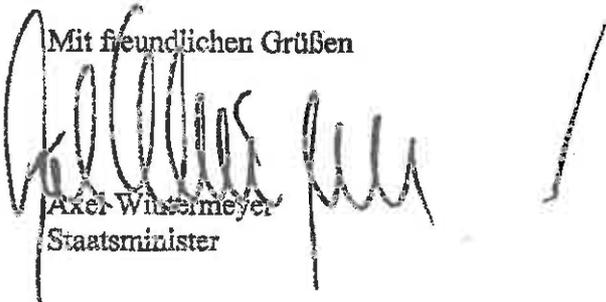
Darüber hinaus wurde neben dem o.a. Aktenplan im Hessischen Ministerium der Finanzen zusätzlich noch eine landesspezifische Obergruppe „WF“ [Finanzwesen (Bank-, Wertpapier- und Versicherungswesen)] angelegt.“

Soweit sich in den übermittelten Unterlagen personenbezogenen Daten befinden, gehe ich davon aus, dass der Untersuchungsausschuss alle gebotenen Maßnahmen zur Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit unter dem Gesichtspunkt des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen selbst vornehmen wird.

Ich bitte ferner zu beachten, dass die übermittelten Unterlagen und Auskünfte Informationen beinhalten oder Zugang zu Informationen eröffnen können, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten bzw. unter das Steuergeheimnis fallen können. Auch insoweit gehe ich davon aus, dass der Untersuchungsausschuss alle gebotenen Maßnahmen zur Wahrung des erforderlichen Schutzes der Vertraulichkeit gewährleistet.

Abschließend bitte ich darum, mir den Eingang der Aktenlieferung durch Rückgabe des diesem Schreiben ebenfalls beigefügten Empfangsbekennnisses zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen


Axel Wintermeyer
Staatsminister

Anlagen

- 1. Aktenverzeichnis BT UA 18.4
- Unterlagen gem. 1. Aktenverzeichnis BT UA 18.4
- Empfangsbekanntnis 1. Aktenlieferung (BT UA 18.4)

**4. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode
des Deutschen Bundestages**

1. Aktenverzeichnis

**Unterlagen des Hessischen Ministeriums der Finanzen
und nachgeordneter Behörden**

Beweisbeschluss HE 1 vom 25. Februar 2016

Nr.	Aktenführende Behörde	Bezeichnung / Inhalt
1.	HMdF	<p>Hessisches Ministerium der Finanzen Organigramme und Geschäftsverteilungspläne – Auszüge Abteilung II –</p> <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organigramm HMdF Stand: März 1999 • Organigramm HMdF Stand: März 2002 • Organigramm HMdF Stand: Juni 2004 • Organigramm HMdF Stand: Februar 2006 • Organigramm HMdF Stand: Juli 2007 • Organigramm HMdF Stand: Januar 2008 • Organigramm HMdF Stand: Februar 2009 • Organigramm HMdF Stand: Januar 2010 • Organigramm HMdF Stand: Februar 2011 • Organigramm HMdF Stand: Juni 2012 • Organigramm HMdF Stand: April 2013 • Organigramm HMdF Stand: März 2014 • Organigramm HMdF Stand: März 2015 • Organigramm HMdF Stand: Februar 2016 <ul style="list-style-type: none"> • GVP HMdF – Auszug Abt. II – Stand: März 1999 • GVP HMdF – Auszug Abt. II – Stand: August 1999 • GVP HMdF – Auszug Abt. II – Stand: Februar 2001 • GVP HMdF – Auszug Abt. II – Stand: Juli 2001 • GVP HMdF – Auszug Abt. II – Stand: Januar 2002

		<ul style="list-style-type: none"> • GVP HMdF – Auszug Abt. II – Stand: April 2005 • GVP HMdF – Auszug Abt. II – Stand: 01.01.2006 • GVP HMdF – Auszug Abt. II – Stand: 01.01.2007 • GVP HMdF – Auszug Abt. II – Stand: 01.01.2008 • GVP HMdF – Auszug Abt. II – Stand: 01.01.2009 • GVP HMdF – Auszug Abt. II – Stand: 01.01.2010 • GVP HMdF – Auszug Abt. II – Stand: 01.01.2011 • GVP HMdF – Auszug Abt. II – Stand: 01.01.2012 • GVP HMdF – Auszug Abt. II – Stand: 01.01.2013 • GVP HMdF – Auszug Abt. II – Stand: 01.01.2014 • GVP HMdF – Auszug Abt. II – Stand: 01.01.2015 • GVP HMdF – Auszug Abt. II – Stand: 01.01.2016
2.	HMdF	<p>Hessisches Ministerium der Finanzen „Aktenpläne für die Finanzverwaltung“</p> <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktenplan für die Finanzverwaltung (Stand März 2006) – Auszug Obergruppe „S“ (Bundes- und Landessteuern) – • Aktenplan für die Finanzverwaltung (Stand April 2011) – Auszug Obergruppe „S“ (Bundes- und Landessteuern) – • Aktenplan für die Finanzverwaltung (Stand April 2015) – Auszug Obergruppe „S“ (Bundes- und Landessteuern) – • Aktenplan Obergruppe „WF“ [Finanzwesen (Bank-, Wertpapier- und Versicherungswesen)]
3.	OFD FFM	Geschäftsverteilungsplan der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (inkl. Organigramm) – Stand: 01.01.1998
4.	OFD FFM	Geschäftsverteilungsplan der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (inkl. Organigramm) – Stand: 01.06.1999 - Auszug Gruppe St –
5.	OFD FFM	Geschäftsverteilungsplan der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (inkl. Organigramm) – Stand: 15.04.2002
6.	OFD FFM	Geschäftsverteilungsplan der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (inkl. Organigramm) – Stand: 01.04.2003
7.	OFD FFM	Geschäftsverteilungsplan der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (inkl. Organigramm) – Stand: 01.04.2006
8.	OFD FFM	Geschäftsverteilungsplan der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (inkl. Organigramm) – Stand: 01.03.2007

9.	OFD FFM	Geschäftsverteilungsplan der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (inkl. Organigramm) – Stand: 01.07.2008
10.	OFD FFM	Geschäftsverteilungsplan der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (inkl. Organigramm) – Stand: 01.04.2010
11.	OFD FFM	Geschäftsverteilungsplan der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (inkl. Organigramm) – Stand: 01.08.2011
12.	OFD FFM	Geschäftsverteilungsplan der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (inkl. Organigramm) – Stand: 01.12.2012
13.	OFD FFM	Geschäftsverteilungsplan der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (inkl. Organigramm) – Stand: 01.10.2014
14.	OFD FFM	Geschäftsverteilungsplan der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (inkl. Organigramm) – Stand: 01.10.2015